

## **Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wangersiel**

1. Gemäß § 26 Abs.2 Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) in der Fassung v. 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten - Niedersachsen - vom 08.05.2012 (Nds. GVBl. S. 167) sowie § 2 Nr. 1 Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) v. 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hafenordnung v. 24. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 36) werden hiermit die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Wangersiel wie folgt festgelegt:

Der Bereich des Hafens Wangersiel umfasst die Land- und Wasserflächen, die durch die nachfolgend beschriebenen Linien eingegrenzt werden:

### Nordwärtige Begrenzung

Von der westwärtigen Begrenzung in der nordwestlichen Ecke des nördlichen Hafenplatzes ausgehend zunächst am Deichfuß entlang, dann seeseitig entlang der Mole bis zur ostwärtigen Begrenzung am Ende des nördlichen Molenkopfes.

### Ostwärtige Begrenzung

Die seewärtige Verbindungslinie zwischen dem nördlichen und dem südlichen Molenkopf.

### Südwärtige Begrenzung

Von der ostwärtigen Begrenzung am Ende des südlichen Molenkopfes seewärts entlang der Mole in Richtung südöstliche Ecke des Hafengebäudes, dort abknickend und südwestlich hinter dem Gebäude die Hafenzufahrt querend bis zur westwärtigen Begrenzung am Deichfuß.

**E N T W U R F**

### Westwärtige Begrenzung

Von der südwärtigen Begrenzung ausgehend in nördliche Richtung am Deichfuß entlang, vor dem Sielbauwerk erst nach Westen, dann nach Norden und am Ende des Sielbauwerkes erst nach Osten dann nach Norden abknickend und weiter am Deichfuß entlang bis zur nordwärtigen Begrenzung in der nordwestlichen Ecke des nördlichen Hafenplatzes.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom ..... erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nr. 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever zu richten.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt, Lindenallee 1 in 26441 Jever zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus.